

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 319 (26.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 319.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf,

die Formation der Gensd'armee betreffend.

Erstattet

von dem Obersten v. Lassolane.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Die hohe Regierung hat die unterm 3. October 1829 erlassene Gensd'armeeordnung einer Revision unterworfen, und in mehreren Punkten modificirt der zweiten Kammerz vorgelegt, von welcher sie, mit einigen Zusätzen und Abänderungen versehen, hierher mitgetheilt wurde.

Es war die Aufgabe Ihrer Commission, diese Mittheilung in demjenigen Umfang, mit derjenigen Sorgfalt zu prüfen, welche die so höchst beschränkte Zeit nur immer gestattete.

Als Berichterstatter derselben habe ich die Ehre, Ihnen in möglichster Kürze das Ergebniß der Prüfung und Beurtheilung vorzulegen.

Die Form der Behandlung des Gegenstandes in der andern Kammer nahm zuvörderst die Aufmerksamkeit Ihrer Commission in Anspruch.

Es drückt sich nämlich die hohe Regierung in dem Einleitungsätze der proponirten Gensd'armeeordnung dahin aus, daß die verschiedenen §§. derselben sich mit Bestimmungen be-

fassen, welche theils in das Gebiet der Gesetzgebung, theils in jenes der Verordnungen gehören, und sie bezeichnet in Folge dieser Distinction die einen als der ständischen Zustimmung bedürftig, die andern als zur Kenntnißnahme der Kammern geeignet.

Schon in den Commissionsitzungen der andern Kammer wurde der vielseitige Wunsch ausgesprochen, daß sämtliche Bestimmungen als solche betrachtet werden möchten, über welche sich die Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge der Ständemitglieder verbreiten könnten. Da sich die Regierungscommission von der Zweckmäßigkeit mancher Zusätze und Abänderungen der reglementarischen Sätze überzeugt hatte, so wollte sie diesem Wunsche und dem darauf bezüglichen Verfahren ihre Beistimmung nicht versagen. Das ganze Edict wurde daher als ein geschlossenes Ganzes der Discussion in der andern Kammer unterworfen, und es sind mehrere §§. ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Eigenschaft mit Amendements versehen worden.

Ihre Commission glaubte diese Erläuterungen vorausschicken zu müssen, um Ihnen den Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem die hohe Regierung, im Einverständnisse mit der zweiten Kammer, die Verhandlungen über das Edict ins Auge faßte. Sie ist ferner der Ansicht, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, dieser Verfahrensart Ihre Zustimmung gleichfalls ertheilen möchten.

Die Wirksamkeit der Staatsinstitute wird durch zweierlei Elemente bedingt, die sich wechselseitig ergänzen.

Das eine dieser Elemente umfaßt die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, oder das Objectiv; das andere begreift die ausübenden Personen, oder das Subjectiv.

Sind diese beiden Elemente, in gleichem Grade zweckmäßig beschaffen, und von gediegenem Gehalte, sind sie unter sich, mit der Verfassung und den sonstigen Landesgesetzen in dem gebüh-

renden Einklang, so werden die Leistungen und Erfolge einer Staatsanstalt die günstigsten, die entsprechendsten sein.

Wendet man diese Säge auf das Institut unserer Gend'armerie an, so wird man auf die erfreuliche Entdeckung geleitet, daß es in dieser doppelten Beziehung wenig oder nichts zu wünschen übrig läßt.

Das Objectiv, oder die Gend'armerieordnung, mit der größten Sorgfalt und Umsicht entworfen und bearbeitet, hat durch die Verbesserungsvorschläge im Allgemeinen jenen Grad von Vollkommenheit erlangt, der von Dingen menschlicher Schöpfung nur immer erwartet werden kann.

Das Subjectiv, oder das Gend'armeriepersonale, zeichnet sich in seiner großen Mehrheit durch Moralität, Intelligenz und Geschäftsthatigkeit auf das Vortheilhafteste aus.

Da auch hier wie allerwärts dieses letztere Element einen höheren practischen Werth, eine höhere Bedeutung hat, als das erstere, so können wir mit der vollkommensten Beruhigung auf ein Institut blicken, welches seit der kurzen Zeit seines Bestehens, dem Lande die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Die große Zahl der Zeugnisse und Petitionen, welche aus allen Theilen des Großherzogthums zu Gunsten der Wirksamkeit, der Aufrechthaltung und der Erweiterung des Gend'armerie-Instituts lautend, eingekommen sind, haben die hier und da geäußerten Zweifel und Einwendungen gegen die Nothwendigkeit und den reellen Nutzen desselben auf das Bündigste widerlegt.

Es beruht dieses befriedigende Resultat zunächst auf der umsichtigen und pünktlichen Leitung der Anstalt und auf der sorgfältigen Auswahl der Mannschaft, welche die Corps des Linienmilitärs, aus welchen sie hervorgeht, mit aller Gewissenhaftigkeit, mit allem guten Willen unterstützt haben, obgleich ihnen hierdurch ihre tüchtigsten Subjecte entzogen wurden.

Sie werden mit Ihrer Commission den Wunsch theilen, daß die Ergänzung des Personellen, in Beziehung auf dessen Ei-

genschaften, stets mit derselben Behutsamkeit und Theilnahme vollzogen werden möge, damit diese bewaffnete Magistratur, wie man die Gensd'armerie sehr richtig bezeichnet hat, deren Dienst die Interessen der Gesellschaft und die Achtung für die bürgerliche Ordnung und die gesetzliche Freiheit so sehr berührt, den erworbenen guten Ruf stets erhalte und befestige.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehe ich zu den einzelnen §§. des Edicts über, und erlaube mir die Bemerkung, daß Ihre Commission diejenigen, bei welchen sie nichts zu erinnern findet, nach der Fassung des Entwurfs der zweiten Kammer, welcher die Regierungscommission ihre Zustimmung erteilt hat, zur Annahme empfiehlt

In dem

§. 2.

des Regierungsentwurfs wird das Minimum der Größe eines Gensd'armen zu 5 Fuß 4 Zoll angenommen. Die andere Kammer hat, ohne Zweifel in Berücksichtigung kleinerer Statuten, dieses Minimum auf jenes des Militärmaßes herabgesetzt.

Da der Spielraum der Regierung bei der Auswahl durch diese Abänderung eher erweitert als beschränkt wird, so ist sie nicht zu beanstanden.

Der

§. 38.

des Regierungsentwurfs enthält die Formel, deren dreimaliges Ausrufen durch den Civilvorgesetzten statt finden muß, bevor die Gensd'armerie ernstlichen Gebrauch von ihren Waffen machen kann. Diese Formel ist folgende:

„die öffentliche Gewalt muß von den Waffen Gebrauch machen, daher fordere ich alle guten Bürger auf, sich zu entfernen!“

Der Entwurf der zweiten Kammer erwähnt dieser Formel nicht, sondern substituirt ihr die Verlesung der Ausrubracte.

Da eine solche zur Zeit noch nicht promulgirt ist, so dürste ihre Bekanntmachung, von Seiten der hohen Regierung motivirt sein.

Was die übrigen Bestimmungen des §. 38. betrifft, so geht Ihre Commission von der Ansicht aus, daß die Anwesenheit eines Civilbeamten, der die Ausrubracte dreimal verliest, und seine Zustimmung zu dem Gebrauch der Waffen zu geben hat, in jedem Falle nöthig, aber auch zureichend sei.

Sie bringt Ihnen daher folgende Fassung, theils nach dem Entwurf der Regierung, theils nach jenem der zweiten Kammer in Antrag.

§. 38.

Für den Fall gefährlicher und aufrührerischer Zusammenrottungen wird ins besondere bestimmt:

„der Gensd'armeriecommandant muß sich vorerst gemeinschaftlich mit dem anwesenden Civilvorgesetzten alle Mühe geben, durch Ermahnung und Aufforderung zur Ruhe und zum Auseinandergehen, den Aufruhr zu dämpfen.

Gelingt dieses nicht, und werden scharfe Maßregeln für nöthig erachtet, so kann zwar der Commandant zu jeder Zeit gegen einzelne Personen aus dem Haufen, welche Gewalt brauchen, nach §. 37. verfahren, gegen die versammelte Menge im Allgemeinen aber kann er nur alsdann den Gebrauch der Waffen in vollem Maße anwenden, wenn der landesherrliche Beamte, oder der von solchem bevollmächtigte Civilbeamte damit einverstanden ist, und wenn der eine oder der andere vorher mit lauter Stimme die Ausrubracte vorgelesen hat.

In Gemäßheit übereinstimmender Aufforderung des Befehligen der Gensd'armerie und der Civilbehörden darf auch das Linienmilitär Gewalt gebrauchen, jedoch nur unter Beobachtung der vorher aufgestellten Bedingungen.

Der Satz 3. des

§. 39.

beschränkt das Festhalten der reisenden Handwerkspursche, deren Pässe oder Wanderbücher nicht in Ordnung sind, auf das Betreten in einem Orte.

Da die eigenthümliche Lage des Großherzogthums den Zudrang der Handwerkspursche, unter deren Firma und Tracht oft Gäuner sich einschleichen, herbeiführt, so würde die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet sein, wenn den Gensd'armen die Mittel benommen würden, sich solcher Verdächtigen auch außerhalb der Orte, namentlich an der Gränze und an Landungsplätzen zu versichern.

Ihre Commission bringt Ihnen deshalb den Strich der Worte:
"in einem Orte"

nach: "welche" in Antrag.

Der Satz 9. des §. 39. des Entwurfs der zweiten Kammer dürfte ferner nachstehende Fassung erhalten:

"Anderer Reisende in den Orten, wo sie nach den jeweiligen bestehenden Polizeivorschriften, Pässe vorzuzeigen haben, und solche in gültiger Form nicht vorzuzeigen vermögen."

In Beziehung auf den Etat des Gensd'armeriecorps erlaubt sich Ihre Commission folgende Bemerkungen.

Unter den Gründen, welche der Commissionsbericht der anderen Kammer zur Ablehnung der von der hohen Regierung in Antrag gestellten Vermehrung des Gensd'armeriepersonals anführt, mag die Voraussetzung, daß die Gensd'armerie bisher in den vier großen Städten des Landes den Polizeidienst ausschließlich besorgt habe, auf einen Irrthum beruhen, indem eine derartige Verwendung nach der Angabe der Regierungscommission nicht statt findet.

Wenn die in Antrag gebrachte Vermehrung von 70 Gensd'armen bewilliget worden wäre, so hätte die Localpolizei in den größern Städten diesem Corps übertragen werden können, und es wäre hierdurch einem dringenden besonders in der Groß-

herzoglichen Residenz ausgesprochenen Bedürfnisse abgeholfen worden.

Eine weitere, zur Vertheilung im Lande disponible Mannschaft ist also nicht vorhanden und die Gründe der Nothwendigkeit einer Vermehrung, um, wie jener Commissionsbericht selbst nachweist, den vielen und dringenden Bitten der Gemeinden um Zutheilung von Gensd'armen zu entsprechen, werden dadurch nicht geschwächt.

Die beantragte Vermehrung dürfte noch durch die Betrachtung motivirt sein, daß die arbeitende Classe der Einwohner einiger unserer Nachbarstaaten durch die Stockung des Handels und der Gewerbe in ihren Nahrungsquellen namhafte erschüttert worden ist, und der Gegenstoß für unser Großherzogthum durch Einwandern oder Durchziehen vieler Heimath- und Brodlosen fühlbar sein dürfte.

Da auch die größten Amtsbezirke nur mit 2—3 Gensd'armen besetzt werden können, so ist bei 365 Stunden Gränze, die unser Land umfaßt, das vorhandene Personale durchaus unzulänglich.

Um den äußerst geringen Stand unseres Gensd'armeriecorps anschaulich zu machen, führe ich den Chiffre des Verhältnisses der Bevölkerung zur Gensd'armerie in einigen benachbarten Staaten an.

Es kommen auf 1 Gensdarmen

	Einwohner.
in Baden	5129
im Großherzogthum Hessen	4084
in Württemberg	3715
„ Frankreich	2387
„ Bayern	2100
„ Kurhessen	2063
„ Schweiz	1881

Unser Gensd'armeriecorps ist daher numerisch das schwächste, und müßte bedeutend vermehrt werden, wenn es einem der übrigen Staaten gleichkommen sollte.

Die Vermehrung jeder der 42. Brigaden um einen Mann erscheint daher in jeder Hinsicht wünschenswerth und nothwendig.

Schließlich muß Ihre Commission bemerken, daß ihr die normale Festsetzung des Majorgrades für den Commandeur des Gensd'armeriecorps nicht angemessen erscheint, und sie den Ausdruck „Staabs-officier“ für geeigneter gehalten hätte. Schon die Dienststellung dieses Officiers, dessen Verhältniß zu den übrigen Behörden und zu den auswärtigen Gensd'armerie-Commandanten, die sämmtlich in einem höheren Range stehen, weisen ihm den Grad eines Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Commandeurs an, wenn auch keine Rücksicht auf seinen ausgedehnten Geschäfts- und Wirkungskreis genommen werden wollte.

Die Gage des Commandeurs und der Divisionsofficiere wie solche in dem Effectivetat der Regierung aufgeführt ist, dürfte nicht zu hoch erscheinen, wenn man in Erwägung zieht, daß ein Oberstleutenant der Cavallerie einen Gehalt von 2480 fl. folglich einen höheren, als der Gensd'armeriecommandeur bezieht; daß ferner der Rittmeister jener Waffe mit mehr als 1700 fl. besoldet ist, während der Divisionär der Gensd'armerie nur mit 1300 fl. im Etat erscheint.

Wenn auch die Stelle des Regimentsquartiermeisters in der Folge eingehen, und das Rechnungswesen durch einen Staabs-fourier besorgt werden kann, so ist die Anstellung eines Diurnisten nothwendig, indem sonst die Geschäfte nicht so gefördert werden können, wie es der Dienst fordert, da dem Commandeur weder ein Adjutant noch ein sonstiger Officier zur Seite steht.

Die Diäten, welche in dem Etat der zweiten Kammer für

die Dienststreifen der Officiere angenommen sind, erscheinen Ihrer Commission zu nieder bemessen, da nur durch unausgesetzte Aufsicht und Controle des subalternen, zerstreut stationirten Personals der Dienst desselben in einer ersprießlichen Thätigkeit erhalten wird, so möchte an dieser Ausgabeposition am wenigsten eine lähmende Sparsamkeit gerathen sein.

Das Bureauaversum des Commandeurs, und der Etatsfah für die Fahndungsblätter scheinen offenbar zu nieder berechnet worden zu sein.

Mit diesen Bemerkungen schliesse ich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, diesen Bericht, dessen Unvollständigkeit ich der Eile zuzuschreiben bitte, mit welcher er abgefaßt werden mußte.

er.
chste,
er der
Mann
noth=
nor=
e des
Aus=
Schon
den
erie=
ehen,
igen
auf
men
eiere
ist,
ehrt,
0 fl.
be=
als
erie
der
abß=
iur=
dert
an=
seite
für